

hang einer allgemeinen Tendenz der Königsherrschaft im westlichen Europa des 11. Jahrhunderts zu sehen, die gerade durch DB am eindrucksvollsten bezeugt wird³⁰.

Die vielen Rätsel, die die Entstehungsgeschichte des DB immer noch bereitet, lassen sich unter anderem auf die Tatsache zurückführen, daß wir nicht nur das Ergebnis der *descriptio* sondern auch sehr viele Informationen aus anderen Quellen besitzen. Gäbe es nur DB, hätten wir vielleicht weniger Probleme. Der Ausgangspunkt für die Diskussion muß trotzdem DB selbst bleiben, welches eben kein einzelnes Buch ist, sondern aus zwei Bänden besteht, und zwar zwei etwas unterschiedlichen. Great Domesday Book (künftig: GDB) enthält in verkürzender Form die Ergebnisse der Inquisitionen in den counties, mit einigen Lücken (London, Winchester, die county Lancashire nördlich der Ribble) und drei Ausnahmen, nämlich den counties Essex, Norfolk und Suffolk. Die Ergebnisse für diese counties sind im sogenannten Little Domesday Book (künftig: LDB) in einer viel ausführlicheren als der in GDB gefundenen Form enthalten. Die county-Einträge in GDB haben eine weitgehend gleichbleibende Form: zuerst kommt eine Beschreibung der Hauptstadt der county, dann eine numerierte Liste derjenigen Magnaten, die in der county als unmittelbare Vasallen des Königs Lehen besaßen. An erster Stelle steht immer der König. Danach folgt für jeden Magnaten eine Auflistung seines Besitzes in den verschiedenen Ortschaften der county³¹.

LDB war ursprünglich wohl eher als redaktionelle Zwischenstufe gedacht. Nachdem GDB abgeschlossen war, ohne daß das Material des LDB eingearbeitet worden war, wurde LDB selbst quasi als Ersatz für seine eigene Schlußredaktion gebunden und mit Rubriken versehen.

30) Zur Revindikationspolitik Heinrich IV. jüngst Karl L e y s e r, *The crisis of medieval Germany*, *Proceedings of the British Academy* 69 (1983) S. 409–443; Wolfgang G i e s e, *Reichsstrukturprobleme unter den Saliern – der Adel in Ostsachsen*, in: *Die Salier und das Reich*, 1: *Salier, Adel und Reichsverfassung*, hg. von Stefan W e i n f u r t e r (1991) S. 286–294.

31) Als typisches Beispiel sei der erste Eintrag für das Kloster Ely in Huntingdonshire angeführt:

IIII. Terra Abbatie de Elye. Herstingstone Hundred ~ Manerium. In Colne habet abbas de Ely vi hidas ad geldum. Terra vi carucatis et in dominio terra ii carucatis, exceptis vi hidis. Ibi modo in dominio ii carucatae et xiii villani et v bordarii habentes v carucatas et x acras pascui. Silua pascui longa longitudine et dimidium latere et maresc tantundem. T(empore) R(egis) E(dwardi) valuit vi lib modo c. sol. (GDB f. 203 ra, zitiert nach der Faksimile-Ausgabe [wie Anm. 15]; Rubriziertes wird gesperrt).